

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (rbecker@kanzlei-wbk.de)

Bußgeld bei Unternehmenskauf und Auftragsdatenverarbeitung



Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) berichtet, dass man gegen den Verkäufer und den Käufer eines Unternehmens jeweils einen Bußgeldbescheid in fünfstelliger Höhe erlassen hat, weil E-Mail-Adressen ohne Einwilligung der Betroffenen den Besitzer wechselten. Grund genug, sich die Lage anzuschauen.

Bei einem sogenannten Share-Deal ist der Verkauf kein datenschutzrechtliches Problem. Hier wechseln die Anteile an einer juristischen Person, etwa an einer GmbH den Eigentümer. Die juristische Person bleibt die gleiche. Anders sieht es bei einem Asset-Deal aus, wenn also die werthaltigen Wirtschaftsgüter separat verkauft werden oder ein Betriebsteil herausgelöst wird.

Bußgelder zur Erhöhung der Sensibilität

Im Bußgeldfall hatte der Verkäufer die E-Mail-Adressen seiner Kunden eines Online-Shops mitverkauft. Grundsätzlich ist es aber nur einigermaßen unproblematisch, reine Postadressdaten an Dritte im Rahmen des sogenannten Listenprivilegs zu übermitteln. Für die Übertragung weitergehender personenbezogener Daten, wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten, Bankdaten oder die Kaufhistorie, gibt es im Gesetz keine ausreichende Legitimation. Im Datenschutzrecht gilt aber der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Dort wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, sind Datentransfers verboten. Die Folge: Eine Datenübermittlung im Rahmen eines Unternehmensverkaufs kann nur mit Einwilligung der Betroffenen rechtlich einwandfrei geschehen, sieht man, wie die Behörde, in der Übertragung keine ausreichende Legitimation. „Um die Sensibilität der Unternehmen zu erhöhen, werden wir auch in weiteren geeigneten Fällen dieser Art Verstöße mit Geldbußen ahnden“, so Thomas Kranig, Präsident des BayLDA.

Opt-Out Lösungen reichen nicht

Neben der Einwilligung lässt das BayLDA zwar offenbar auch die Möglichkeit des Opt-Out zu. Dabei werden die betroffenen Kunden im Vorfeld des geplanten Geschäfts auf die geplante Übermittlung hingewiesen und man räumt ihnen ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung ein. Wer nach einem solchen Kauf die Daten jedoch dann für seine Werbung nutzt, hat nicht nur

ein datenschutzrechtliches Problem. Er handelt vielmehr auch wettbewerbswidrig, da ja eine wirksame ausdrückliche Einwilligung fehlt, die das Gesetz verlangt.

Die gleiche Problematik gibt es übrigens auch für Käufer, die aus einer Insolvenzmasse heraus Daten erwerben.

Auftragsdatenverarbeitung Bußgeld

Offenbar sieht man weiteren „Sensibilisierungsbedarf“, denn kurz darauf, am 20.08.2015, wurde eine Mitteilung zu Bußgeldern in fünfstelliger Höhe wegen fehlerhaft geschlossener Auftragsdatenverarbeitungsverträge veröffentlicht. Wer einen externen Dienstleister als Auftragsdatenverarbeiter mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beauftragt, muss mit diesem einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem bestimmte Inhalte geregelt sein müssen. Dazu gehören konkrete und spezifische Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Wer sich z. B. bei einem Datenhosting oder einem E-Mail-Versand-Service mit dem reinen Dienstleistungsvertrag ohne Angaben zur Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Trennungskontrolle begnügt, lebt gefährlich. Prüfen Sie am besten gleich die Fakten in Ihrem Unternehmen. Wo werden außerhalb Daten von Dritten verarbeitet? Das gilt für Kundendaten wie für Personaldaten! Übrigens gibt es keine Konzernprivileg. Sie benötigen die Verträge auch, wenn sich im Unternehmensverbund nur eine Gesellschaft um die Verwaltung kümmert.

Fazit

Wer vorhat, seine Geschäftsidee durch einen Verkauf zu Geld zu machen, sollte diese datenschutzrechtlichen Implikationen von Beginn an berücksichtigen. Grundsätzlich ist es anzuraten, etwa den Online-Shop mittels einer gesonderten Gesellschaft zu betreiben. Das wirft dann neue Probleme auf, da es kein Konzernprivileg für den Datenaustausch zwischen verbundenen Unternehmen gibt. Aber auch hier gibt es Lösungen, mit denen man einen Multi-Channel-Ansatz rechtssicher verfolgen kann. Prüfen Sie Ihre Dienstleistungsverhältnisse, bei denen Dienstleister Zugriff auf personenbezogene Daten (Kundendaten, Personaldaten) oder die Daten selbst erhalten. Sorgen Sie für detaillierte Auftragsdatenverarbeitungsverträge, auch im Unternehmensverbund.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten www.Versandhandelsrecht.de und www.fernabsatz-gesetz.de.

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

E-Commerce-Center Köln
c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH
Dürener Str. 401 b
50858 Köln
Telefon: +49 (0) 221 943607-70
Telefax: +49 (0) 221 943607-59

info@ecckoeln.de | www.ecckoeln.de und www.ifhkoeln.de

Erscheinungsdatum: September 2015